



Ortsrecht der Stadt Bad Langensalza

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe des Beschlusses im Amtsblatt
Erstfassung	vom 05.05.2022	Inkrafttreten am 05.05.2022	Jahrgang 19, Nr. 5 vom 19.05.2022
1. Änderung	vom 12.12.2024	Inkrafttreten am 12.12.2024	Jahrgang 21, Nr. 35 vom 18.12.2024

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Langensalza

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 05.05.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen, welche in seiner Sitzung am 12.12.2024 in geänderter Fassung beschlossen wurde:

§ 1 Einberufung des Stadtrats

- (1) Die Stadtratssitzungen finden in der Regel alle sechs Wochen, jedoch mindestens vierteljährlich statt, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen. Mit Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen gemäß der Richtlinie für die digitale Ratsarbeit elektronisch bereitgestellt werden.
- (4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds, eines hauptamtlichen Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

- (8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.
- (9) Bei Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich zugängliche Raum, in den Bild und Ton der Sitzung unverzögert zur Beratung und Beschlussfassung übertragen werden, zu benennen. Den nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO zu ladenden Personen sind die für eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO, die Stimmabgabe gem. § 36a Abs. 2 S. 3 ThürKO und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats sowie an Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung oder einem Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden oder dem Büro des Stadtrates unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss. Hiervon ausgenommen sind die Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO.
- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;

- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Beteiligten;
 - Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
 - Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 - vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
 - vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.
- (3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (4) Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen werden.

§ 4 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse sind vom Büro des Stadtrates unverzüglich nach Annahme des Mandates eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt und ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 5 Vertretung des Stadtrates durch Stadtratsmitglieder

- (1) Ist ein Stadtratsmitglied in seiner Eigenschaft als Mitglied des Stadtrates bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder eines gleichartigen Organs tätig, so hat er die Stadt so zu vertreten, wie es deren Interesse erfordert.
- (2) Beschlüsse des Stadtrates sind zu beachten, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem/den Beigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tages-

ordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (3) Die in Abs. 2 S. 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn
 1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (5) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 14 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
- (6) Die Tagesordnung ist in einen öffentlichen und in einen nicht öffentlichen Teil zu gliedern und beginnt im öffentlichen Teil mit dem Punkt „Informationen des Bürgermeisters und der ehrenamtlichen Beigeordneten“ sowie „Informationen der Ausschussvorsitzenden“ und soll jeweils abschließen mit dem Punkt „Anfragen/Sonstiges“.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen be-

schlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrats.

§ 8 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Sat-

zungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 9 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.
- (3) Die Übermittlung der Vorlagen erfolgt grundsätzlich bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung durch das Ratsinformationssystem der Stadt Bad Langensalza. In begründeten Einzelfällen werden Vorlagen in Papierform ausgegeben. Das Nähere regelt die als Anlage zur Geschäftsordnung beigefügte Richtlinie für die digitale Ratsarbeit der Stadt Bad Langensalza.

§ 10 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden. Die Anträge sind dem Schriftführer in Schriftform zur Verfügung zu stellen.
- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss vorgelegt werden und begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Änderungsanträge unzulässig.

§ 11 Anfragen

- (1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden

und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Die Höchstzahl der Anfragen, die je Sitzung von den einzelnen Fraktionen gestellt werden können, ist auf 3 Anfragen begrenzt. Die Möglichkeit der Einwohner, bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates Fragen zu diesen gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, bleibt davon unberührt.

- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 12 Einwohnerfragestunde

(entfallen)

§ 13 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrats leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.
- (2) Jedes Stadratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 5 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 3 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.
- (5) Der Stadtratsvorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er sich an der Beratung beteiligen, so muss er die Sitzungsleitung dem Stellvertreter übergeben.
- (6) Wer während der Beratung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, kann nach Schluss der Beratung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erhalten, die kurz sein muss und kein Beitrag zur Sache sein darf.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
 1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 3. Schließung der Sitzung,
 4. Unterbrechung der Sitzung,
 5. Vertagung,
 6. Verweisung an einen Ausschuss,
 7. Schluss der Aussprache,
 8. Schluss der Rednerliste,
 9. Begrenzung der Zahl der Redner,
 10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 11. Begrenzung der Aussprache,
 12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
- (5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 15 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Änderungsanträge einer Fraktion oder eines Stadtratsmitgliedes müssen konkret beschlussreif formuliert werden. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch erkennbare Zustimmung, d.h. durch Erheben der Stimmkarte oder durch Handheben. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie muss stattfinden, wenn sie von einer Fraktion verlangt wird. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem

Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt (Wahlausschuss), die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.
- (11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.
- (12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (13) In Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO und Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

§ 16 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aus-

sprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (7) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen u. ä. im Sitzungssaal bedarf, sofern sie nicht zur Tagesordnung gehören, in jedem Falle der Zustimmung des Vorsitzenden.
- (8) Der Sitzungsbereich ist nur von den Stadtratsmitgliedern, dem Bürgermeister, dem/der Beigeordneten, den Ortsteilbürgermeistern und vom Bürgermeister beauftragten Verwaltungsangehörigen zugänglich. Andere Personen - auch die Vertreter der Medien - bedürfen der Erlaubnis des Vorsitzenden.
- (9) Während der Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 17 Mitzeichnung der Sitzungen

- (1) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen durch Mitglieder des Stadtrates, Ortsteilbürgermeister, Verwaltungsmitarbeiter sowie Gäste sind nicht gestattet.
- (2) Für die Anfertigung der Niederschriften des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist der Schriftführende zur Verwendung eines Tonaufnahmegerätes verpflichtet.
- (3) Die Tonaufzeichnung der Stadtrats- oder Ausschusssitzung ist unverzüglich nach der Genehmigung der jeweiligen Niederschrift durch den Stadtrat bzw. des Ausschusses vom jeweils mit der Protokollführung beauftragten Mitarbeiter zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats aufbewahrt werden.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass sie nicht in Bild oder Ton aufgezeichnet

werden. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat der Aufzeichnung zugestimmt hat, weil sie für die Medienberichterstattung verwendet werden soll.

- (5) Zu Beginn der öffentlichen Sitzung informiert der Vorsitzende des Stadtrates über Art und Umfang der Aufzeichnung der Sitzung sowie deren Abrufbarkeit im Internet. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Stadtrates, der hauptamtlichen Beigeordneten und der sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen hat die Aufzeichnung und Übertragung seiner Worte und seines Bildes zu unterbleiben.
- (6) Aufnahmen von Personen, die nicht zu dem zu ladenden Personenkreis nach § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gehören, sind unzulässig.
- (7) Für die Live-Übertragung der Sitzungen des Stadtrates im Internet ist grundsätzlich das Rednerpult und das Präsidium mit dem Stadtratsvorsitzenden, dem Bürgermeister und den Beigeordneten zu zeigen. Bei Redebeiträgen der übrigen Stadtratsmitglieder können diese aufgezeichnet werden, sofern sie nicht von ihrem Recht nach Absatz 6 Satz 2 Gebrauch machen.

§ 18 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats fertigt das Büro des Stadtrates eine Niederschrift an. Über Sitzungen der Ausschüsse fertigt jeweils der vom Bürgermeister beauftragte Mitarbeiter eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrats zu genehmigen.
- (4) Abschriften von Niederschriften der öffentlichen und der nichtöffentlichen Teile von Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden in den geschützten Bereich des Ratsinformationssystems den Stadtratsmitgliedern zur Einsicht eingestellt und verbleiben dort auch nach Genehmigung durch den Stadtrat bzw. Ausschuss. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.
- (5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.

§ 19 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat. Beim Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte, öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 20 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 21 Zuständigkeit des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Stadtrat zuständig:
 1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
 2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
 3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats;
 4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Stadt;
 5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
 6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Stadt;
 7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stel-

len eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);

8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen;
12. die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers;
13. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
14. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne, Sonderfällungen und periodischen Betriebspläne im Kommunalwald;
15. die Bestellung von Vertretern der Stadt in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
16. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Stadtrat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses (§ 23 dieser Geschäftsordnung) oder des Bürgermeisters (§ 25 dieser Geschäftsordnung) fallen,
3. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
4. Niederschlagung oder der Erlass uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen ab einem Betrag von über **5.000,-- €**.
5. Stundung entsprechend Abs. 3 Pkt. 4 ab einem Betrag von über **25.000,-- €**.
6. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Betrag von über **50.000,-- €**.
7. Der Abschluss von Rechtsgeschäften (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträgen) ab einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von über **150.000,-- €** bzw.

unbefristete Verträge mit einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von über **150.000,-€**.

- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 23 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 22 Ausschüsse des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 23 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem Höchstzahlenverfahren nach d`Hondt verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadratsmitglied zugewiesen wird.
- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied kann für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter durch die Fraktion benannt werden. Der Stellvertreter hat dies dem Ausschussvorsitzenden vor der Sitzung mitzuteilen.
- (8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzaus-

schuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Haupt- und Finanzausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschuss kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

- (9) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung mit der Abweichung, dass die Einladung für die Ausschusssitzungen mindestens 7 volle Kalendertage vor der Sitzung an die jeweiligen Ausschussmitglieder zugegangen sein muss. Eine Live-Übertragung oder Aufzeichnung zum Zweck der Internetübertragung findet nicht statt.
- (10) Mitglieder des Stadtrats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung.

§ 23 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende beschließende Ausschüsse:
- a) **den Haupt- und Finanzausschuss,**
bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern
 - b) **den Bau-, Planungs-, Wirtschaft- und Umweltausschuss,**
bestehend aus dem Bürgermeister und acht weiteren Stadtratsmitgliedern,
 - c) **den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Kur und Tourismus**
bestehend aus dem Bürgermeister und acht weiteren Stadtratsmitgliedern

Der Stadtrat kann darüber hinaus in Abstimmung mit den Ausschüssen sachkundige Bürger zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen berufen.

- (2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) **Haupt- und Finanzausschuss**

- Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung

Koordination der Arbeit aller Ausschüsse

- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Krankenanstalten, der öffentlichen Einrichtungen und kommunalen Gesellschaften ohne Bauangelegenheiten
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 25 zuständig ist, entscheidet er als **beschließender Ausschuss** im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass **5.000,00 €**
- Niederschlagung **5.000,00 €**
- Stundung **25.000,00 €**
sowie über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis **50.000,00 €** im Einzelfall
- Vorberatung über den Erwerb von Grundstücken sowie über An- und Verpachtungen mit einem jährlichen Entgelt **über 50.000,00€**.
- Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 25 zuständig ist, beschließt der Haupt- und Finanzausschuss endgültig über die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen ab einem Betrag von **über 50.000,00 € bis 150.000,00 €**.
- Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert **50.000,00 €** übersteigt oder bei Vergleichen aus Zugeständnis der Stadt **25.000,00 €** übersteigt.
- Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen, die länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
- Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9
- Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den im vorgenannten Punkt festgelegten Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar ist.
- Entscheidung über die Vergabe beschlossener Kredite unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 2 Pkt. 1 der ThürKO.
- über die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen

b) **Bau-, Planungs-, Wirtschaft-, und Umweltausschuss**

- Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen.
- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen;
- Vorberatung der Angelegenheiten des Tief- und Hochbaus, der Stadtplanung, ferner, soweit zuständig, Baugenehmigungen, Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben im Baubereich.
- Der Bau-, Planungs-, Wirtschaft- und Umweltausschuss beschließt endgültig über die Vergabe von Fördermitteln im Sanierungsgebiet im Zusammenhang mit

dem Sanierungsträger und den Förderrichtlinien entsprechend der Stadtratsbeschlüsse.

- Vorbereitung der Straßen- und Radwegeplanung, bei der Einrichtung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, Mitwirkung bei Fragen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftsplanung.
- Vorberaterung der Angelegenheiten der Kurortentwicklung, der Wirtschaftsförderung
- Vorberaterung der Belange einer nach Umweltaspekten nachhaltigen Stadtentwicklung

c) Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Kur und Tourismus

- Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung, der Vereine und Verbände in allen Bereichen, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der öffentlichen Einrichtungen, sofern hierfür nicht der Haupt- und Finanz- oder der Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss zuständig ist.
 - Beschließend bei der Vergabe von finanziellen Mitteln entsprechend der im Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie.
 - Vorberaterung der Angelegenheiten der Tourismusförderung.
- (3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 22 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberaternd tätig. In dieser vorberaternden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in dem Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.
- (4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.
- (6) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten beschließenden Ausschüssen bildet der Stadtrat folgende ausschließlich vorberaternde Ausschüsse:
- a) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus dem Bürgermeister und acht weiteren Stadtratsmitgliedern
- (7) Diese vorberaternden Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) **Rechnungsprüfungsausschuss**

- Prüfung der Jahresrechnung und Vorbereitung der Entlastung für die Haushaltspläne
- Prüfung des gesamten Rechnungswesens der Verwaltung und der kommunalen Gesellschaften, Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung und Eigenbetriebe.

§ 24 Beiräte, Jugendparlament

- (1) Die folgenden Beiräte arbeiten mit dem Stadtrat und seinen Ausschüssen zusammen:
 - der Beirat für Menschen mit Behinderung, bestehend aus 7 Mitgliedern
 - der Beirat für Kinder, Jugend und Familie, bestehend aus bis zu 9 Mitgliedern
 - der Seniorenbeirat, bestehend aus bis zu 18 Mitgliedern.
- (2) Nach § 6 der Satzung des Seniorenbeirates wählen die Mitglieder des Seniorenbeirates aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung wählen nach § 6 der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Kur- und Rosenstadt Bad Langensalza und die Mitglieder des Beirates für Kinder, Jugend und Familie nach § 6 der Satzung des Bad Langensalzaer Beirates für Kinder, Jugend und Familie aus ihrer Mitte drei Beiratssprecher.
- (4) Der/Die Vorsitzende bzw. die Beiratssprecher haben die Aufgabe, den jeweiligen Beirat einzuberufen, die Tagesordnung festzulegen und die Sitzungen zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Beiräte, soweit anwendbar, entsprechend, sofern die einzelnen Satzungen der Beiräte keine Spezialregelungen enthalten.
- (5) Die Beiräte sollen bestimmte Bevölkerungsgruppen für die Arbeit und die Probleme der Stadt interessieren und sie darin einbeziehen, Probleme diskutieren, Anregungen geben und Anliegen an den Stadtrat herantragen.
- (6) Beiräten können keine Beschlusszuständigkeiten zu Entscheidungen beschließender Ausschüsse oder des Stadtrates eingeräumt werden. Die dort gewonnenen Erkenntnisse und Informationen sollen langfristig Einfluss auf die Entscheidungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse haben. Ihnen kommt keine unmittelbare Bindungswirkung für die Organe der Stadt zu.
- (7) Die Aufgaben der Beiräte werden durch die jeweilige Satzung und den jeweils zuständigen Ausschuss festgelegt:
 - a) für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss und der Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren,
 - b) für den Beirat für Kinder, Jugend und Familie der Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss und der Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren,

- c) für den Seniorenbeirat der Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren,
- (8) Die Mitglieder der Beiräte werden nach der Wahl im Beirat durch den/die Bürgermeister/in berufen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (9) Die Wahlperiode der Beiräte entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Sind nach Ablauf der Amtszeit ein/e neue/r Vorsitzende/r oder die Beiratssprecher noch nicht gewählt, so führen die bis dahin amtierenden Vorsitzenden/Beiratssprecher ihr Amt solange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist.
- (10) Um eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Ausschuss und Beirat zu gewährleisten, gibt der jeweilige Beirat mindestens einen jährlichen Arbeitsbericht dem jeweils zugeordneten Ausschuss durch den/die Vorsitzende/n / Beiratssprecher/in zur Kenntnis.
- (11) Es wird ein Jugendparlament gebildet. Näheres über die Bildung, den Geschäftsgang und die Zuständigkeit regelt die Geschäftsordnung über das Jugendparlament der Stadt Bad Langensalza.

§ 25 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 Thür-KO);
 3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 23 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die er der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses bedarf. Hierzu zählen insbesondere die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
 4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
1. Vollzug der Ortssatzungen

2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von **50.000,00 €**, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal 10 Jahren;
4. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 50.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 25.000,00 € nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,
5. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstiger Konditionen,
6. die Niederschlagung, der Erlass uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €,
7. die Stundung entsprechend Abs. 3 Pkt. 6 bis zu einem Betrag von 5.000,00 €.
8. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 5.000,00 € jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 26 Geschäftsgang der Ortsteilräte

- (1) Der Ortsteilbürgermeister beruft den Ortsteilrat unter Beachtung der gesetzlichen Ladungsfrist von mindestens vier vollen Kalendertagen zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung nach § 35 Abs. 2 Satz 2 ThürKO ein und setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Soweit anwendbar gelten die §§ 35 bis 44 ThürKO sowie die Regelungen dieser Geschäftsordnung für die Sitzungen der Ortsteilräte entsprechend, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der jeweilige Ortsteilbürgermeister tritt, soweit die Zuständigkeit nicht gesetzlich an den Bürgermeister der Stadt übertragen ist.

§ 27 Geschäftsordnung - Auslegung und Abweichung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in Zweifelsfällen der Stadtrat.
- (2) Der Stadtrat kann durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlich festgelegten Anzahl der Mitglieder für besondere Einzelfälle, ausgenommen der dem Bürgermeister übertragenen Aufgabe, eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen.

§ 28 Büro des Stadtrates

- (1) Die Büroarbeiten für die Sitzungen des Stadtrates und des Haupt- und Finanzausschusses werden im Büro des Stadtrates erledigt. Das Büro des Stadtrates ist dem Verwaltungsleiter unterstellt.
- (2) Die Büroarbeiten für die übrigen Ausschüsse werden von den vom Bürgermeister beauftragten Organisationseinheiten erledigt.

§ 29 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden des Stadtrates und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Vorsitzenden des Stadtrates einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung der Sitzungen des Stadtrates und dient dem Bürgermeister zur Vorberatung spezieller Angelegenheiten.

§ 30 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.11.2019 außer Kraft.

Anlage zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza vom 05.05.2022

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit

1. Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

- 1.1 An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Stadratsmitglied sowie alle Ortsteilbürgermeisterinnen und -bürgermeister ab dem 01.01.2020 verpflichtend teil. Damit wird gleichzeitig auf Papierunterlagen, mit Ausnahme der Einladungen samt Tagesordnung, für die Stadtrats- und Ausschusssitzungen verzichtet. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen hiervon möglich und zulässig.
- 1.2 Allen an der digitalen Ratsarbeit teilnehmenden Stadratsmitgliedern sowie teilnehmende Ortsteilbürgermeisterinnen und -bürgermeister, werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Einladungen bzw. Bekanntmachungen, Beschlussvorlagen, Niederschriften) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden, bis auf begründete Einzelfälle, nicht mehr verschickt oder ausgegeben. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die Einladungen weiterhin postalisch zugesandt.
- 1.3 Für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit werden den unter Punkt 1.1 genannten Personen mobile Endgeräte für die Dauer ihrer Amtszeit durch die Stadt Bad Langensalza bereitgestellt.
- 1.4 Für die Bereitstellung der mobilen Endgeräte werden Nutzungsvereinbarungen geschlossen.
- 1.5 Scheidet ein Stadratsmitglied oder eine Ortsteilbürgermeisterin/ein Ortsteilbürgermeister vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat diese Person das mobile Endgerät inklusive des zur Verfügung gestellten Zubehörs vollständig zurückzugeben.

2. Hardware und Software für die digitale Ratsarbeit

- 2.1 Voraussetzung für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist die Nutzung des durch die Stadt Bad Langensalza zur Verfügung gestellten mobilen Endgerätes (Apple iPads) und der IOS App „iRich“. Die Beschaffung und Einrichtung der Hardware erfolgt durch den Bereich Verwaltungsleitung, Informationstechnologien, EGovernment der Stadt Bad Langensalza. Die iPads werden mit folgendem Zubehör ausgegeben:
 - Originalverpackung
 - Lightning auf USB Kabel
 - Netzteil
 - Schutzhülle
- 2.2 Es steht der teilnehmenden Person frei, sich auf eigene Kosten selbst weiteres Zubehör zuzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung für persönlich beschafftes Zubehör, Software, Energiekosten oder Kosten für einen Drucker. Hingegen stellt die Stadt Bad Langensalza die notwendige Infrastruktur,

insbesondere ein WLAN Netz im Rathaus und im Kultur und Kongresszentrum, zur Verfügung.

- 2.3. Das mobile Endgerät dient dem dienstlichen Gebrauch im Rahmen der Ratsarbeit. Die Weitergabe des Gerätes an Dritte sowie eine Mitführung in das Ausland sind untersagt.
- 2.4. Das mobile Endgerät wird durch die Stadt Bad Langensalza gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. Die Versicherung gilt für die Aufbewahrung des Gerätes in den Dienstgebäuden der Stadt oder anderen Sitzungsorten und in der Wohnung des Ratsmitgliedes sowie bei kurzzeitigem anderweitigen Aufenthaltsorten des Ratsmitgliedes innerhalb Deutschlands. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust, insbesondere durch Diebstahl des mobilen Endgerätes sind unverzüglich bei der Stadt Bad Langensalza, Stadtratsbüro zu melden. Bei schuldhafter Zerstörung, Beschädigung oder Verlust des mobilen Endgerätes haftet das Stadtratsmitglied für den eingetretenen Schaden.
- 2.5. Jede an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Person ist dafür verantwortlich, dass für die jeweilige Sitzung alle notwendigen Unterlagen und Dokumente vor Beginn der Sitzung lokal auf dem iPad verfügbar sind. Weiterhin haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass der Akku des Gerätes ausreichend aufgeladen ist.

3. Datenschutz und Datensicherheit

- 3.1. Die Mitglieder des Stadtrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit digitalen Zugang zu vertraulichen oder geheimzuhaltenden Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden, Zweck verarbeiten, nutzen oder offenbaren
- 3.2. Jede an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Person schützt das iPad und die darauf enthaltenen schützenswerten Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter. Bei Verlust des iPads informiert er unverzüglich das Büro des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza.
- 3.3. Um die Sicherheit noch weiter zu erhöhen, hat jede an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Person das iPad mit einem Kennwort zu schützen, das mindestens vierstellig sein muss. Die App „iRich“ ist mit einem achtstelligen Passwort zu schützen.

Bei der Gestaltung von Passwörtern ist folgendes zu beachten:

- Passwörter nicht auf dem iPad notieren oder speichern.
- Nicht an Dritte weitergeben
- Code-Sperre am iPad nicht deaktivieren.
- Empfehlung für Aufbau: Kombination Zahlen/Klein- und Großbuchstaben/ Sonderzeichen
- regelmäßige Änderung von Passwörtern (30 – 90 Tage Gültigkeit)
- keine Trivialpasswörter nutzen (Namen, Geburtsdatum, KFZ-Kennzeichen)
- nie das gleiche Passwort für verschiedene Systeme/ Anwendungen usw. nutzen!

- 3.4 Das iPad ist bei Nichtnutzung zu sperren (Displaysperre), damit keine ungewollte oder unbefugte Nutzung des Gerätes durch Dritte erfolgen kann.